Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

15. Diverses / Allgemeine Umfrage

Vereins-Gründungs-Jubiläen im 2016:

- FGV Bruggen 70 Jahre (1946)
- FGV Grossacker 70 Jahre (1946)
- FGV Ruckhalden 70 Jahre (1946)
- ZV St.Gallen 70 Jahre (1946)

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

15. Diverses / Allgemeine Umfrage – Jubiläum ZV

FAMILIENGÄRTNER-VEREIN
„Rüchlisfeld"
ST. GALLEN

Protokoll

der Versammlung der Pflanzlandpächter von Gross St.Gallen
vom Samstag, den 20. Oktober 1945
im grossen Casino-Saal, St. Gallen

Beginn der Versammlung 20.25 Uhr.

Der Vorsitzende Caspar Luchsinger heisst die Anwesenden willkommen und begrüsst speziell den Referenten Herrn Hans Kohler, Präsident des Schweizer Familiengärtnerverbandes aus Basel und Herrn Stadtrat Hauser. Herr Stadtrat ~~Hardegger~~ Hengartner kann leider an der Versammlung nicht teilnehmen und lässt sich entschuldigen. Als Vertreter der Presse ist Herr Fidek anwesend, der die Einsendungen an alle drei Tagesblätter in St. Gallen besorgen wird.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

15. Diverses / Allgemeine Umfrage – Jubiläum ZV

P r o t o k o l l

der Delegiertenversammlung der Pflanzlandpächter
von Gross - St.Gallen

am Freitag, den 1. März 1946 Abends 20 Uhr

im Restaurant Marktplatz, St.Gallen

Die von rund 140 Pflanzerinnen und Pflanzern besuchte Versammlung wurde von Liegenschaftsverwalter Herrn Hochuli geleitet.

Als Traktandum stand zur Sprache:

Vorlage und Besprechung des Reglementes für die Neuordnung der Pflanzgärten.

Die Delegierten wurden schriftlich durch die Liegenschaftsverwaltung der Stadt St.Gallen zum Besuche der Versammlung eingeladen. Jedem Versammlungs-Teilnehmer wurde eine 13 Punkte umfassende "Grundlage zur Schaffung von Dauerpachtgärten" (siehe Beilage) ausgehändigt.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

15. Diverses / Allgemeine Umfrage – Jubiläum ZV

Mitglieder

des Aktionskomités des Familiengärtner-Vereins St.Gallen

Präsident:	C.Luchsinger,	x Unterer Graben 5	
Aktuar:	Hans Buck,	x Höhenweg 2	
Kassier:	Jakob Müller,	Wienerbergstr.13	
	Frey Jos.	Aeusserer Sonnenweg 3	
	Knoll Hermann	Felsenstr.43	
	Stähelin August	Schützengartenweg 1	

ab 16.3.46 erweitert durch:

Frischknecht Emil,	x Melonenstr.48	Ruckhalde
Huber Oskar,	x Hubertusstr.2	Sportpl.Krontal
Kappeler Johann,	x Waldaustr.15	Lachen/Schönenwegen
Müller Ernst,	Lukasstr.2	Notkerstr/Steinfels
Rohrer Adolf,	x St.Jakobstr.99	Grossacker
Schurr Karl,	x St.Georgenstr.58	St.Georgen (Wiesens
Uhl Karl,	Speicherstr.26	Ob.Wildeggstr.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

15. Diverses / Allgemeine Umfrage – Jubiläum ZV

Statuten *des Zentralverbandes der Familiengärtner-Vereine (FGV) St.Gallen*

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Zentralverband der Familiengärtner-Vereine (FGV) der Stadt St.Gallen besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verband der Sektionen der genannten Vereine. Er ist Mitglied des Schweiz. Familiengärtner-Verbandes.

Zweck

§ 2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt:
a) die Förderung und Pflege der Kleingärtnerbewegung; die gärtnerischen Interessen seiner Mitglieder mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen;
b) Schaffung von Dauerpachtland;
c) Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und Exkursionen;
d) Beschaffung von Materialien für den Gartenbau.

Solidarisches Zusammenhalten in allen einschlägigen Fragen bildet die Grundlage seiner Tätigkeit und ist oberste Pflicht jedes Mitgliedes.
Zur allgemeinen Popularisierung der Pflanzengartenbewegung sollen Behörden und Publikum nach Möglichkeit über deren ideale Ziele aufgeklärt werden.

Haftpflicht

§ 3 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1

Statuten *der Sektion ..... des Familiengärtner-Vereins St.Gallen*

Art. 1 Die Pächter des Gartenareals ..... bilden die Sektion ..... des Familiengärtner-Vereins (FGV) St.Gallen. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber diesem Verein sind in dessen Statuten vom 24. November 1947 niedergelegt.
Wenn sich Personen, welche nicht Pächter in einem ständigen Areal sind, das dem FGV zur Verfügung steht, oder solche, die nur eigenes Gartenland besitzen, um die Mitgliedschaft bewerben, sind sie als Einzelmitglieder dem FGV zuzuführen.

Art. 2 Die Sektionen haben den gleichen Zweck zu erfüllen, wie er in § 2 der Statuten des FGV St.Gallen niedergelegt ist.

Art. 3 Anmeldungen in die Sektionen sind schriftlich einem Vorstandsmitglied einzureichen. Der Sektionsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Weist er ein Aufnahmegesuch ab, so muss er diesen Entscheid begründen; dem Abgewiesenen steht das Recht zu, innert 10 Tagen an die Sektionsversammlung zu rekurrieren.

Art. 4 Der Austritt kann nur bei Aufgabe der Parzelle erfolgen und muss *schriftlich* und nur auf Ende eines Pachtjahres, welches vom 1. November bis 31. Oktober dauert, eingereicht werden. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Sektion und des FGV.

Art. 5 Wenn sich ein Mitglied den Anordnungen der Organe der Sektion oder des FGV widersetzt oder seinen statutengemäss festgesetzten Pflichten nicht nachkommt, kann es vom Vorstand unter Ein-

9

Gartenordnung *des Familiengärtner-Vereins (FGV) St.Gallen*

Allgemeines: Die Parzellen dienen zur Anpflanzung von Gemüse, Beeren und Blumen. Sie werden mit Pfählen begrenzt. Diese dürfen weder versetzt noch entfernt werden. Marksteine dürfen nicht zugedeckt oder versetzt werden.
Die Parzellen sind stets frei von Unkraut zu halten, gut zu düngen und im Herbst gut umzustechen. Die Zugangswege sind auf der vom Vorstand bestimmten Seite mindestens 40 cm breit anzulegen und stets sauber zu halten. Verunreinigungen der zum Areal führenden Strassen und Wege sind zu vermeiden.

Bepflanzung: Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instandzuhalten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck macht. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, hochwachsende, ausdauernde Pflanzen irgendwelcher Art näher als 60 cm an die Grenze zu pflanzen oder dahin wachsen zu lassen, falls dem Nachbarn dadurch Sonnenlicht entzogen oder sonstiger Nachteil zugeführt wird.
Auf den Dauerarealen dürfen ein oder höchstens zwei kleinkronige Bäume gepflanzt werden. Doch dürfen diese die Höhe von 3 m nicht überschreiten und müssen mindestens 2 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Blumenrabatten: Die Pächter sind verpflichtet, den Hauptwegen entlang Blumenrabatten von 40 bis 50 cm Breite anzulegen. Zur Bepflanzung dürfen keine hochwachsenden Blumenstauden verwendet werden.

Parzellenabgrenzung: Zu Parzellenabgrenzungen darf kein Blech verwendet werden. Einfriedung der einzelnen Parzelle ist nicht gestattet.

13